

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 28.07.2023

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 146 Verlust eines Dienstausweises 406
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 147 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ 406
 - 148 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern 407
 - 149 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 408
 - 150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow 409
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 151 Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Veröffentlichung des Beratungsergebnisses und die Gründe für die Entscheidung den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären..... 410
 - 152 Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin / zum Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 17.09.2023..... 413

- 153 Wahlbekanntmachung für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 17.09.2023.....415
- 154 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes - „Waldesruh“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....417
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 155 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Möckern – Gemarkung Hobeck -418
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

146

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis mit der Nr. 511, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, ist ungültig.

Burg, den 06.07.2023

gez. i. V. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

147

Gemeinde Möser

**7. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 04.07.2023 die folgende 7. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen.

Der § 7 - Umlagesatz erhält folgende Änderung:

**§ 7
Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2022** 12,15 €/ ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2022** 14,76 €/ ha.

Aus der aktuellen Rechtsprechung wurde der Verteilmaßstab der Verwaltungskosten im §7 (Umlagesatz) ergänzt.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Möser, den 04.07.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

148

Stadt Möckern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Gemeinde Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat in der Sitzung am 08.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 26.280.600 EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 26.280.600 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 23.457.000 EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 23.959.100 EUR |
| | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 6.071.100 EUR |
| | d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.310.700 EUR |
| | d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| | e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 258.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 405 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 365 v.H. |

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Stadt Möckern festgesetzt:

a) Baumaßnahmen ab 200.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb der von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden.

Stadt Möckern, 20.07.2023

(Dienstsiegel)

i. V. gez. Ruth
Krüger
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 ABS 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom **07.08.2023 bis 21.08.2023** im Rathaus Möckern, Am Markt 10, Zimmer 002 öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am 18.07.2023 unter dem Aktenzeichen 15 61 60/2023 erteilt worden.

Stadt Möckern, 20.07.2023

(Dienstsiegel)

i. V. gez. Ruth
Krüger
Bürgermeisterin

149

Gemeinde Möser

5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 b) wird wie folgt geändert:

Jagdhunde, mit erfolgreich bestandener Brauchbarkeitsprüfung, von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde. Ein Nachweis über die Brauchbarkeitsprüfung und die Jagdausübungsberechtigung sind bei der Beantragung der allgemeinen Steuerermäßigung vorzulegen.

2. Der § 5 Abs. 1 c) wird wie folgt geändert:

Hunde, die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Hundesportverein ist jährlich bis zum Ende des 1. Quartals neu vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises erlischt die Steuerermäßigung und es wird automatisch der volle Steuersatz beschieden.

3. Der § 11 Abs. 4 wird wie folgt hinzugefügt:

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 05.07.2023

gez. Bernd Köppen

- Siegel -

150

Stadt Jerichow

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt Jerichow die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.06.2023 beschlossene, Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	12.348.900 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.348.000 €
2. im Finanzplan	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.927.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.879.500 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.399.100 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.207.100 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	94.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.460.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.185.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	363 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	411 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	345 v. H.

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

a) für Anschaffungen	5.000 €
b) für Baumaßnahmen	25.000 €

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Teilplan zusammengefasst werden.

Jerichow, den 06.06.2023

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 01.08.2023 bis 09.08.2023 im Rathaus, Zimmer 119, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde am 20.07.2023 durch den Landkreis Jerichower Land unter dem Aktenzeichen 157560/2023 zur Kenntnis genommen.

Jerichow, den 21.07.2023

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

151

Gemeinde Möser

Veröffentlichung des Beratungsergebnisses und die Gründe für die Entscheidung den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären

In der Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2023 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 6 die „Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 04.04.2023 zum Thema "Freiflächen-Photovoltaik in der Einheitsgemeinde Möser - Einwohner mitnehmen!" behandelt.

Die Vertretung hat in ihrer Sitzung die Unzulässigkeit des Antrages festgestellt. Das Ergebnis und die Gründe für die Entscheidung sind ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. In der Anlage ist die Beschlussvorlage BV/050/2023/1 mit der Sachverhaltsdarstellung (Begründung) und dem Beratungsergebnis aufgeführt.

Gemäß § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Möser werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht. Auf der Internetseite der Gemeinde Möser unter www.gemeinde-moeser.de und in den genannten Bekanntmachungskästen erfolgt eine Hinweiskanntmachung.

Gegen die Zurückweisung des Einwohnerantrages kann gemäß § 25 Abs. 6 KVG LSA jeder Unterzeichner den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei.

Rechtsbehelf:

Gegen die Zurückweisung des Einwohnerantrages kann jeder Unterzeichner innerhalb eines Monats nach Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg einlegen.

Möser, den 17.07.2023

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

Anlage

Beschlussvorlage BV/050/2023/1 mit Beratungsergebnis

Anlage

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:

SGL Allgemeine Verwaltung Datum: 22.06.2023 Beschluss-Nr. BV/050/2023/1

Betreff: Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 04.04.2023 zum Thema "Freiflächen-Photovoltaik in der Einheitsgemeinde Möser - Einwohner mitnehmen!"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Einwohnerantrag vom 04.04.2023 zum Thema "Freiflächen-Photovoltaik in der Einheitsgemeinde Möser - Einwohner mitnehmen!" nicht zulässig ist und zurückgewiesen wird.

Der Gemeinderat nimmt die Anliegen des Einwohnerantrages insofern auf, dass nach Vorliegen der Auswertung aller Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Überarbeitung des Grundsatzbeschlusses „Leitgedanken PV-Anlagen“ und des „gesamträumlichen Gemeindekonzeptes für Photovoltaik Freiflächenanlagen“ erfolgt.

In einem Termin mit Verwaltung, dem Gemeinderat und Vertretern der Bürgerinitiative soll die Auswertung dann für eine ausgewogene Planung beraten werden.

Das Ergebnis soll dann in einer öffentlichen Bürgerversammlung vorgestellt werden. Erst danach wird das Verfahren zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Möser fortgesetzt.

Begründung:

1. Auf der Gemeinderatssitzung am 04.04.2023 übergab Herr Truczynski der Gemeinde Möser, vertreten durch den Bürgermeister, Bernd Köppen den Einwohnerantrag zum Thema "Freiflächen-Photovoltaik in der Einheitsgemeinde Möser - Einwohner mitnehmen!" nebst Unterschriftenliste (Anlage 1).

Dem Gemeinderat Möser wird zur eigenen Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit folgendes Prüfergebnis zum eingereichten Einwohnerantrag vorgelegt:

Es entspricht dem Gedanken der repräsentativen Demokratie, wenn die Einwohner gemäß § 25 KVG LSA erreichen können, dass die Vertretung eine bestimmte Angelegenheit berät, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Hierfür müssen die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen. Liegt bereits eine dieser formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht vor, dann ist der Einwohnerantrag von der Vertretung als unzulässig zurückzuweisen.

2. Prüfung der formellen Voraussetzungen:

Fristvorgabe, § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA

Zunächst wurde geprüft, ob die Frist zur Einreichung des Einwohnerantrages eingehalten wurde.

Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung, muss er nach dem § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Wenn bei der Terminberechnung auf die Bekanntmachung des Beschlusses abgestellt wird, steht nicht so sehr das Wirksamwerden des Beschlusses der Vertretung im Mittelpunkt als vielmehr die für die Einwohner mögliche Erkennbarkeit in der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses (vgl. Reich in Schmid u.a., KVSA, §25 Rdnr. 20).

Der Einwohnerantrag bezieht sich in vorliegendem Fall nicht ausdrücklich auf einen Gemeinderatsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, allerdings greift die Ausschlussfrist auch dann, wenn der Einwohnerantrag seinem Inhalt nach auf die Korrektur eines Gemeinderatsbeschlusses gerichtet ist (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18.06.1990 - 1 F 657/90 -, VBIBW 1990, 460 f.) bzw. auf die Änderung eines Ratsbeschlusses in wesentlichen Punkten zielt (OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10.10.2003 - 7 B 11392/03 -, zit. nach juris).

So liegt es hier vor.

Der Einwohnerantrag richtet sich im Wesentlichen gegen den Beschluss des Gemeinderates mit der Beschluss Nr. BV/112/2022 vom 06.12.2022 zum Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser. Es handelt sich demnach um einen kassatorischen Einwohnerantrag.

Der Beschluss Nr. BV/112/2022 – Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Möser, Lostau, Hohenwarthe, Pietzpuhl, Schermen und Körbelitz wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Möser am 06.12.2022 mehrheitlich beschlossen (10 JA-Stimmen; 2 NEIN-Stimmen; 1 Enthaltung).

Durch die Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung ist von einer Kenntnisnahme der Einwohnerschaft auszugehen. Insofern beginnt die Zwei-Monatsfrist ab dem 07.12.2022 zu laufen. Der Einwohnerantrag wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Möser jedoch erst am 04.04.2023, mithin nach Ablauf der Zwei-Monatsfrist, persönlich auf der Gemeinderatssitzung übergeben.

Die Frist zur Einreichung des Einwohnerantrages gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ist zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen.

Es liegt somit ein Verstoß gegen die Fristvorgabe nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA vor.

Da bereits die Voraussetzung der Fristvorgabe nicht bejaht werden kann, wurden die weiteren formellen Voraussetzungen nicht mehr geprüft. Insoweit sind nicht alle formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegeben.

Prüfung der materiellen Voraussetzungen:

Die Prüfung der materiellen Voraussetzungen im Sinne des § 25 Abs. 1 KVG LSA ist entbehrlich, da ein Verstoß gegen die formelle Rechtmäßigkeit festgestellt wurde.

3. Entscheidungsvorschlag:

Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, den Einwohnerantrag „Freiflächen-Photovoltaik in der Einheitsgemeinde Möser – Einwohner mitnehmen!“ vom 04.04.2023 für unzulässig zu erklären und zurück zu weisen. Im Anschluss an die Beschlussfassung ist die Begründung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages gemäß § 25 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird im Rahmen dieser Beschlussvorlage nur der Einwohnerantrag über das öffentliche Ratsinformationssystem bereitgestellt. Aufgrund der in der Unterschriftenliste enthaltenen personenbezogenen Daten wird auf eine Bereitstellung im Online-Sitzungsdienst „Session“ verzichtet. Eine Einsichtnahme der Unterschriftenlisten ist im Rahmen während der Sitzung des Gemeinderates möglich. Zum Zwecke der Vorbereitung auf diese Sitzung können die Unterschriftenlisten in der Verwaltung eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk:

Krawzoff, Christel SGL Allgemeine Verwaltung 22.06.2023

**B. Köppen
Bürgermeister**

Der vorliegende Einwohnerantrag ist nicht zulässig.

Der Gemeinderat hat den Antrag mehrheitlich abgelehnt. Das Beratungsergebnis ist Nachfolgend aufgeführt:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt)
davon anwesend: 19

Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gemeinderatssitzung am: 04.07.2023
Tagesordnungspunkt: 6
Abstimmungsergebnis: Ja 14, Nein 4, Enthaltung 1

152

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über die Auslegung der Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin / zum Hauptverwaltungsbeamten der
Gemeinde Biederitz am 17. September 2023**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

können in der Zeit vom 28. August 2023 bis 01. September 2023 während der Dienststunden und am 31. August 2023 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz, Magdeburger Straße 38, Einwohnermeldeamt, EG, Zi.-Nr. A003 zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 01. September 2023 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz Magdeburger Straße 38, Einwohnermeldeamt, EG, Zi.-Nr. A003 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann mündlich oder schriftlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 01. September 2023, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27. August 2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz, Magdeburger Straße 38, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. A003 schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 15. September 2023, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter

glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde) oder durch Briefwahl wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahl- tage bis 18.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Biederitz, d. 14.07.2023

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

153

Gemeinde Biederitz

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der
Gemeinde Biederitz am 17.09.2023**

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am

Sonntag, dem 17.09.2023 in der Zeit von 8.00 –18.00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Biederitz OT Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Sporthalle Gerwisch Am Wuhneweg 1 39175 Biederitz OT Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Biederitz OT Gübs
Biederitz	05 – OT Königsborn	Mehrzweckhalle Königsborn

		Möckerner Straße 42 39175 Biederitz OT Königsborn
Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Königsborner Straße 10 39175 Biederitz OT Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 27.08.2023 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, 1. OG, Zi.-Nr. N 102 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel.

4. Stimmvergabe:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die in der Gemeinde Biederitz zugelassenen Bewerber.

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, ob er dem Bewerber seine Stimme gibt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

- Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Biederitz, den 14.07.2023

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

154

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes
„Waldesruh“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „Waldesruh“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Ausweisung des Gebietes erfolgt gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung und kann im Bauamt / Sachgebiet Bau der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung sowie im Internet unter www.gemeinde-moeser.de → Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

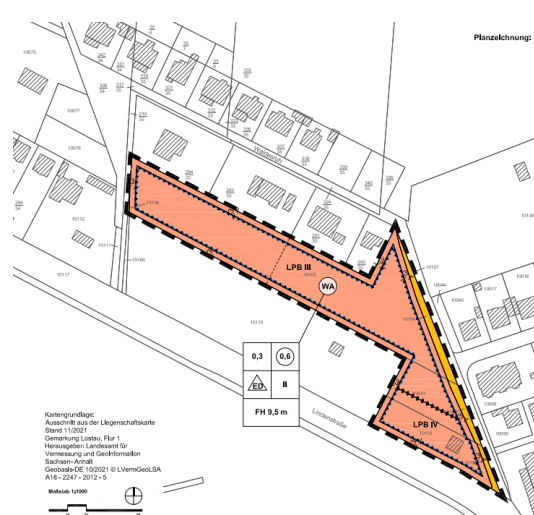
Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 10100, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105 und 10106 der Flur 1 der Gemarkung Lostau. Es befindet sich mit einer Flächengröße von ca. 0,8 Hektar südwestlich der Straße Waldesruh.

Übersichtplan Plangebiet



Plangebiet



Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

155

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
(LVerGeo)
Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Hobeck	1 - 11	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

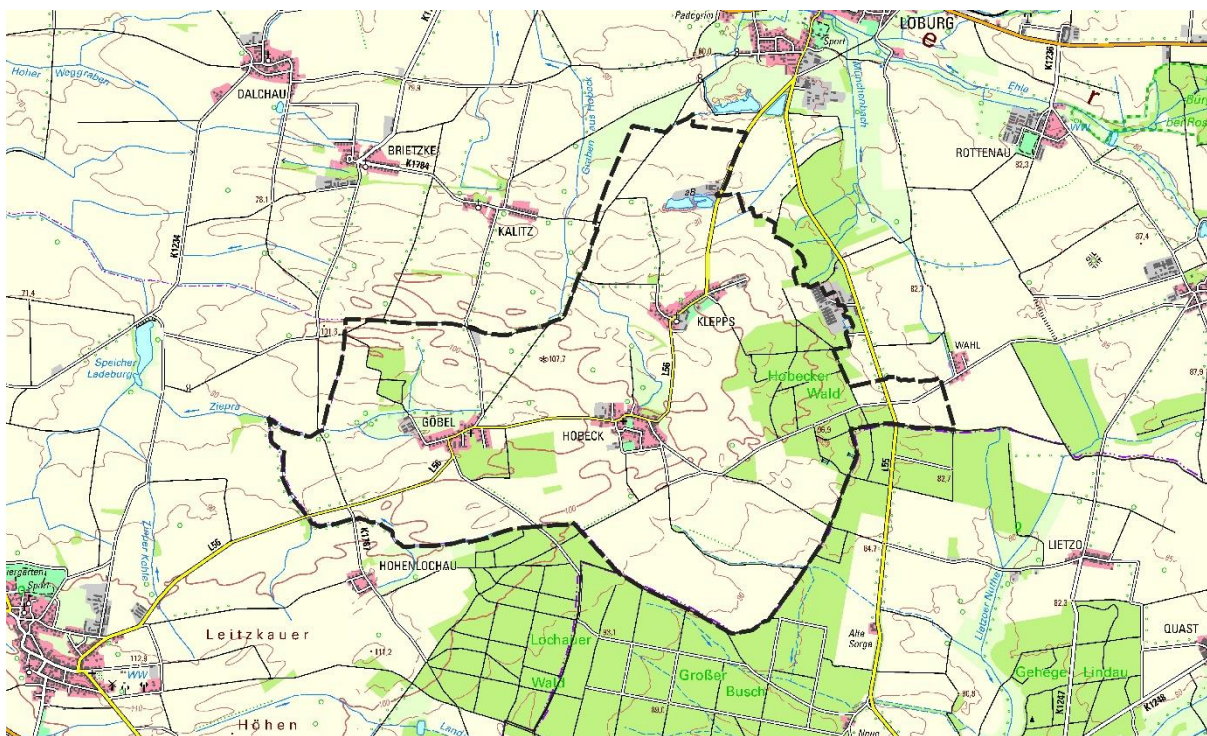
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.08.2023 bis 14.09.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-9055
 Telefax: 03921 949-19055
 E-Mail: pressestelle@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.